

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Kurt-Dieter Grill, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/1375 –**

Schadensersatzforderungen und -prozesse des Bundes gegen das Bundesland Niedersachsen im Zusammenhang mit Baustopps für das Endlager Gorleben in den Jahren 1990 bis 1994

Das Land Niedersachsen verletzte in den Jahren 1990 bis 1994 durch mehrere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erkundung des geplanten atomaren Endlagers Gorleben Interessen des Bundes. Es gab und gibt deshalb Schadensersatzforderungen des Bundes gegen das Land Niedersachsen. Die Maßnahmen der damaligen Umweltministerin Monika Griefahn wurden von der damaligen Regierung des Ministerpräsidenten Gerhard Schröder gebilligt. Dem Kabinett von Ministerpräsident Gerhard Schröder gehörte als Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Zeit von 1990 bis 1994 auch der jetzige Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, an. Es besteht somit jetzt die Situation, dass die weitere Durchsetzung der Schadensersatzforderungen des Bundes gegen das Land Niedersachsen unter der Verantwortung von Bundeskanzler Gerhard Schröder und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, als Vertreter des Bundes zu geschehen hat. Nach einem Pressebericht könnte es um einen dreistelligen Millionenbetrag gehen, den der Bund vom Land Niedersachsen zu erhalten hat, wenn das Land Niedersachsen alle Prozesse gegen den Bund verliert (vgl. Tagesspiegel vom 8. August 1997).

Es geht um folgende Verfahren:

1. Die damalige niedersächsische Umweltministerin Monika Griefahn verfügte von Oktober 1990 bis Februar 1991 einen Baustopp für das geplante Endlager Gorleben. Sie begründete die Unterbrechung der Arbeiten mit Bedenken der Nachbarn des Endlagers. In dem daraufhin vom Bund geführten Schadensersatzprozess wurde das Land Niedersachsen in einem Urteil des Landgerichts Hannover dem Grunde nach zu Schadensersatz verpflichtet, weil es „rechtswidrig einen viereinhalb Monate dauernden Stillstand auf der Baustelle des Erkundungsbergwerks für ein Atomüll-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 2. Februar 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

endlager in Gorleben verursacht hatte“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27. März 1996). In der Berufungsinstanz bestätigte das Oberlandesgericht Celle dieses Urteil. „Das Land hat schuldhaft seine Amtspflichten gegenüber dem Bund verletzt und damit den geltend gemachten Schaden von 10,1 Millionen Mark verursacht“, urteilten die Richter. Die Widersprüche von Anwohnern gegen den Fortgang der Arbeiten hätten nach Auffassung des Gerichts keine aufschiebende Wirkung auf die Bauarbeiten haben dürfen, weil sie „offensichtlich unzulässig“ gewesen seien (Kölner Stadt-Anzeiger vom 27. März 1996). Die gegen das Urteil vom Land Niedersachsen eingelegte Revision war erfolglos.

2. Auf eine weitere Klage des Bundes hin verurteilte das Landgericht Hannover im Dezember 1994 das Land Niedersachsen wegen eines zweiten in der Zeit vom 13. Mai 1991 bis 25. Juli 1991 von der damaligen Umweltministerin Monika Griefahn verfügten Baustopps betreffend das atomare Endlager Gorleben grundsätzlich zu Schadensersatz. Das Oberlandesgericht Celle wies die dagegen eingelegte Berufung zurück. „Die Richter sahen es als erwiesen an, dass das niedersächsische Umweltministerium seine Amtspflichten verletzt habe. Die Überprüfung eines Gutachtens zur Standsicherheit eines Erkundungsschachtes habe unnötig lange gedauert“ (DIE WELT vom 30. Oktober 1996). Die Revision des Landes Niedersachsen gegen dieses Urteil wurde zwischenzeitlich zurückgenommen. Über die genaue Höhe des Schadensersatzes muss in einem gesonderten Gerichtsverfahren entschieden werden. Der Bund fordert rd. 5,8 Mio. DM.
3. Wegen eines weiteren von der damaligen Umweltministerin Monika Griefahn verhängten Baustopps betreffend das atomare Endlager Gorleben vom 15. September 1993 bis zum 18. April 1994 erhob der Bund wiederum Klage beim Landgericht Hannover. Es geht um Schadensersatzforderungen des Bundes in Höhe von ca. 9,6 Mio. DM.
4. Das Verwaltungsgericht Lüneburg gab in einem weiteren Schadensersatzprozess wiederum einer Klage des Bundes gegen das Land Niedersachsen statt. Der Bund machte geltend, dass ihm durch ein 1991 ausgesprochenes bis 1994 wirksames Aufhaldungsverbot in Gorleben zusätzliche Kosten in Höhe von rd. 6 Mio. DM entstanden seien. Das Land Niedersachsen hatte den Bund zu Unrecht gezwungen, 47 000 Kubikmeter salzhaltigen Gesteins aus der Abteufung des Endlagerbergwerks Gorleben mehr als 120 km weit nach Morsleben (Sachsen-Anhalt) transportieren zu lassen. Das Verwaltungsgericht Lüneburg kam zu dem Schluss, dass das zuständige niedersächsische Bergamt schon aufgrund eines bestehenden Sonderbetriebsplanes „Salzhalde“ verpflichtet gewesen sei, die Deponierung an Ort und Stelle zu genehmigen (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. Mai 1996).
5. In einem weiteren Prozess des Bundes gegen das Land Niedersachsen entschied das Bundesverwaltungsgericht erneut zugunsten des Bundes. Die niedersächsische Umweltministerin Monika Griefahn hatte für die Verlängerung des Betriebsplanes für das Erkundungsbergwerk zur Errichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt, die vom Bundesverwaltungsgericht als entbehrlich betrachtet wurde.

1. In welchen Fällen gab und gibt es zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen ab 1990 Rechtsstreitigkeiten wegen Entscheidungen der niedersächsischen Umweltministerin Monika Griefahn bzw. der von dem damaligen Ministerpräsidenten Gerhard Schröder geführten Landesregierung, mit denen der Bund vom Land Niedersachsen Schadensersatz und sonstiges wegen schuldhafter Amtspflichtverletzungen und anderer Rechtsverstöße fordert?

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz als für die Errichtung von Endlagern zuständige Behörde, hat in vier Fällen Schadensersatzansprüche gegen das Land Niedersachsen geltend gemacht, die zu Rechtsstreitigkeiten mit dem Land Niedersachsen bzw. den niedersächsischen Bergbehörden führten:

- Schadensersatzanspruch in Höhe von 10 148 765,40 DM wegen eines Stillstands im Schacht 2 des Erkundungsbergwerks Gorleben vom 6. Oktober 1990 bis 20. Februar 1991 (Schadensersatzanspruch I).
- Schadensersatzanspruch in Höhe von 5 761 063,21 DM wegen Stillstands im Schacht 1 vom 13. Mai 1991 bis 25. Juli 1991 (Schadensersatzanspruch II).
- Schadensersatzanspruch in Höhe von 5 498 951,69 DM wegen Mehrkosten für die Verbringung von salzhaltigem Haufwerk nach Morsleben, verursacht durch die Untersagungsverfügung des Bergamts Celle vom 6. Juni 1991, im Zeitraum vom 26. Juli 1991 bis 4. Mai 1994 (Schadensersatzanspruch III).
- Schadensersatzanspruch in Höhe von 9 664 044,75 DM wegen Stillstands im Schacht 1 vom 15. September 1993 bis 18. April 1994 (Schadensersatzanspruch IV).

2. Auf welche Rechtsgrundlagen werden die Schadensersatzansprüche des Bundes jeweils gestützt?

Alle Schadensersatzansprüche sind auf Artikel 34 GG i.V. m. § 839 BGB gestützt.

3. In welchen Fällen liegen Gerichtsentscheidungen (aufgeschlüsselt nach Instanzen unter Angabe der Aktenzeichen) vor, die dem Bund Schadensersatzansprüche dem Grunde und/oder der Höhe nach zuerkennen?

Zum Schadensersatzanspruch I sind folgende Gerichtsentscheidungen ergangen:

Grundurteil des LG Hannover vom 29. Juli 1994 – Az: 4 O 436/93. In diesem Grundurteil hat das LG Hannover die Klage insoweit dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, als das beklagte Land Niedersachsen zum Ersatz der Schäden verpflichtet ist, die durch den Stillstand der Arbeiten im Schacht 2 des Erkundungsbergwerks Gorleben in der Zeit zwischen dem 6. Oktober 1990 und dem 20. Februar 1991 entstanden sind.

Urteil des OLG Celle vom 26. März 1996 – Az: 16 U 197/94. In diesem Urteil wurde die Berufung des Landes Niedersachsen mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass das beklagte Land Schadensersatz für Stillstandskosten der Arbeiten

im Schacht 2 des Erkundungsbergwerks Gorleben für die Zeit ab 8. Oktober 1990 bis 20. Februar 1991 leisten muss.

Nichtannahmebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 1997 – Az: III ZR 89/96. Mit diesem Beschluss hat der BGH die Revision des Landes Niedersachsen gegen das Urteil des OLG Celle vom 26. März 1996 nicht angenommen.

Damit ist dem Grunde nach rechtskräftig entschieden, dass das Land Niedersachsen dem Bund zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist. Zur Entscheidung über die (streitige) Höhe des Schadensersatzanspruchs ist der Rechtsstreit wieder an das LG Hannover abgegeben worden (Betragungsverfahren). Das Betragungsverfahren ist noch beim LG Hannover anhängig.

Zum Schadensersatzanspruch II sind folgende Gerichtsentscheidungen ergangen:

Grundurteil des LG Hannover vom 16. Dezember 1994 – Az: 4 O 72/94. Das LG Hannover hat in diesem Urteil die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und ausgesprochen, dass das Land Niedersachsen zum Ersatz derjenigen Schäden verpflichtet ist, die durch den Stillstand der Arbeiten im Schacht 1 des Erkundungsbergwerks Gorleben in der Zeit zwischen dem 13. Mai 1991 und 25. Juli 1991 entstanden sind.

Urteil des OLG Celle vom 29. Oktober 1996 – Az: 16 U 30/95. Durch dieses Urteil wurde die Berufung des Landes Niedersachsen gegen das Grundurteil des LG Hannover zurückgewiesen.

Das Land Niedersachsen hat die gegen dieses Urteil zunächst eingelegte Revision am 19. November 1997 zurückgenommen. Damit sind das Grundurteil des LG Hannover vom 16. Dezember 1994 und das Urteil des OLG Celle vom 29. Oktober 1996 rechtskräftig geworden. Es steht rechtskräftig fest, dass das Land Niedersachsen dem Bund dem Grunde nach schadensersatzpflichtig ist.

Zur Entscheidung über die (streitige) Höhe des Schadensersatzanspruchs ist der Rechtsstreit wieder an das LG Hannover abgegeben worden (Betragungsverfahren). Das Betragungsverfahren ist noch beim LG Hannover anhängig.

Den Schadensersatzanspruch III hat der Bund noch nicht mit einer Zahlungsklage vor den Zivilgerichten geltend gemacht, sondern zur Klärung der (schwierigen) verwaltungsrechtlichen Vorfrage, ob die Untersagungsverfügung des Bergamts Celle vom 6. Juni 1991 rechtswidrig war, eine Fortsetzungsfeststellungsklage, gerichtet auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Untersagungsverfügung vom 6. Juni 1991, vor dem VG Lüneburg erhoben. Das Land Niedersachsen hat durch das niedersächsische Umweltministerium erklärt, dass es die Einrede der Verjährung wegen der entstandenen Schäden spätestens bis zum 31. Dezember 2000 nicht erheben wird. Es sind folgende Entscheidungen ergangen:

Urteil des VG Lüneburg vom 6. Mai 1996 – Az: 7 A 92/94. In diesem Urteil hat das VG Lüneburg festgestellt, dass der Untersagungsbescheid des Bergamts Celle vom 6. Juni 1991 rechtswidrig war.

Urteil des Niedersächsischen OVG vom 29. April 1998 – Az: 7 L 6235/96. Mit diesem Urteil hat das Niedersächsische OVG die Berufung des Landes Niedersachsen gegen das Urteil des VG Lüneburg vom 6. Mai 1996 zurückgewiesen.

Hiergegen hat das Bergamt Celle Revision beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingelegt – Az: 4 C 11.96.

In der Schadensersatzsache IV hat der Bund mit Klageschrift vom 14. September 1996 Zahlungsklage beim LG Hannover erhoben. Das Klageverfahren ist noch immer beim LG Hannover anhängig – Az: 4 O 316/96.

4. Welche Fälle sind rechtskräftig entschieden, und wie ist der Verfahrensstand in den übrigen Fällen?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 3 ergibt, ist noch über keinen der vier Schadensersatzansprüche rechtskräftig entschieden. In den Schadensersatzklagen I und II ist lediglich dem Grunde nach rechtskräftig entschieden worden, dass das Land Niedersachsen dem Bund zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist.

Der Verfahrensstand aller Fälle ergibt sich aus der Antwort zu Frage 3.

5. Was sind jeweils die tragenden Gründe der Gerichtsentscheidungen (nach Instanzen) in den einzelnen Verfahren, mit denen die Ansprüche des Bundes, insbesondere wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung, als begründet anerkannt wurden?

In der Schadensersatzklage I haben das LG Hannover in seinem Grundurteil vom 29. Juli 1994 – 4 O 436/93 – und das OLG Celle im Berufungsurteil vom 26. März 1996 – 16 U 197/94 – übereinstimmend eine Schadensersatzpflicht festgestellt, weil die niedersächsischen Bergbehörden die sofortige Vollziehung der für die Arbeiten im Schacht 2 erforderlichen Betriebsplanzulassungen, die von Dritten angefochten worden waren, nicht angeordnet habe. Das OLG Celle hat weiter festgestellt, dass die Behörden des Landes Niedersachsen es unterlassen haben, dem Bund mitzuteilen, dass die von Dritten eingelegten Widersprüche gegen die Betriebsplanzulassungen keine aufschiebende Wirkung hatten bzw. dass das Bergamt Celle in einem Schreiben an das Bundesamt für Strahlenschutz unzutreffend Erklärungen über die aufschiebende Wirkung der Widersprüche abgegeben hat.

Der BGH hat in seinem Nichtannahmebeschluss vom 30. Juli 1997 – III ZR 89/96 – zur Begründung der Nichtannahme der Revision ausgeführt, die Rechtsache habe keine grundsätzliche Bedeutung und die Revision habe im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Im Klageverfahren II hat das LG Hannover in seinem Grundurteil vom 16. Dezember 1994 – 4 O 72/94 – eine Schadensersatzpflicht festgestellt, weil dem Bund durch Bescheid vom 24. April 1991 die Fortführung der Arbeiten im Schacht Gorleben 1 untersagt wurde. Diese Untersagungsverfügung sei rechtswidrig gewesen, weil die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 BBergG, auf die sich die Verfügung als Rechtsgrundlage stützte, nicht vorgelegen hätten.

Das OLG Celle hat in seinem Urteil vom 29. Oktober 1996 – 16 U 30/95 – die Schadensersatzpflicht durch zwei Verhaltensweisen begründet gesehen: Einmal hätte der vorgelegte Hauptbetriebsplan jedenfalls vor dem 13. Mai 1991 (dem Tag des ersten Stillstands) uneingeschränkt zugelassen werden müssen. Zum Zweiten habe das Land Niedersachsen nach Eingang des Gutachtens eines von ihm beauftragten Sachverständigen die weiteren Abteufarbeiten im Schacht I erst verspätet freigegeben.

In den Schadensersatzsachen **III** und **IV** sind noch keine zivilgerichtlichen Entscheidungen ergangen.

6. In welcher Höhe sind Schadensersatzforderungen des Bundes in den jeweiligen Verfahren durch Gerichtsentscheidungen bestätigt worden (bitte aufschlüsseln)?

Entscheidungen über die Höhe der vom Bund geltend gemachten Schadensersatzforderungen sind bislang noch nicht ergangen.

7. Wie hoch ist der von den Gerichten jeweils festgesetzte Streitwert in den einzelnen Verfahren, und wie hoch sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen)?
8. Inwieweit wurde das Land Niedersachsen verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen, und inwieweit der Bund?
9. Wie hoch sind die Kosten für Bevollmächtigte des Bundes in den Verfahren, aufgeschlüsselt nach Instanzen und insgesamt, und wer trägt sie?

Die Beantwortung der Fragen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Streitwertfestsetzung (7. Frage)	Gerichtskosten (7. Frage)	Kostenentscheidung und -träger (8. und 9. Frage)	Gebühren d. Prozessbev. (9. Frage)
Verfahren zu I.				
1. Instanz	kein Beschluss	keine	noch keine Entscheidung	76 495,70 DM
2. Instanz	10 148 765,40 DM	keine	Land Niedersachsen zu 1/1	101 182,75 DM
3. Instanz	10 148 765,40 DM	keine	Land Niedersachsen zu 1/1	77 843,50 DM
Verfahren zu II.				
1. Instanz	kein Beschluss	keine	noch keine Entscheidung	46 794,19 DM
2. Instanz	5 761 063,21 DM	keine	Land Niedersachsen zu 1/1	92 654,24 DM
3. Instanz	kein Beschluss	keine	keine Entscheidung	keine Kosten
Verfahren zu III.				
1. Instanz	2 580 000,00 DM	10 705,00 DM	Land Niedersachsen zu 1/1	25 772,40 DM
2. Instanz	3 300 000,00 DM	19 207,50 DM	Land Niedersachsen zu 1/1	39 808,88 DM
3. Instanz	kein Beschluss	noch keine	noch keine Entscheidung	noch keine
Verfahren zu IV.				
1. Instanz	kein Beschluss	keine	noch keine Entscheidung	37 543,40 DM

10. Hat es Vergleiche gegeben, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Vergleiche sind in den streitigen Fällen nicht abgeschlossen worden (obwohl das LG Hannover dringend empfiehlt, die anhängigen Verfahren durch Vergleich zu beenden).

11. Hat es Vergleichsverhandlungen gegeben, die nicht zum Erfolg führten, und wenn ja, mit welcher Begründung hat das Land Niedersachsen es abgelehnt, einem Vergleich zuzustimmen?

Vergleichsverhandlungen hat es bislang nicht gegeben.

12. Wie hoch sind die Sach- und Personalkosten des Bundes für diese Verfahren im einzelnen und insgesamt anzusetzen?

Die Höhe der Sach- und Personalkosten des Bundes einschließlich der Kosten der vom Bund für die Einrichtung von Endlagern hinzugezogenen Deutschen Gesellschaft zum Bau und zum Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) für die Begleitung der Verfahren ist rechnerisch nicht zu ermitteln, da die hierfür aufgewendete Arbeitszeit zu den regulären Dienstaufgaben der Behörde zählt und nicht gesondert ausgewiesen wird. Die Kosten der unterstützenden Tätigkeit durch die rechtlichen Berater des Bundesamtes für Strahlenschutz können in den Schadensersatzklagen I und II nur mit überschlägigen Beträgen angegeben werden, da diese Kosten detailliert nur mit einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand zu ermitteln sind.

	Sachkosten BfS (Rechtliche Beratung)
Verfahren zu I.	
1. Instanz	ca. 50 TDM
2. Instanz	ca. 80 TDM
3. Instanz	ca. 30 TDM
Verfahren zu II.	
1. Instanz	ca. 40 TDM
2. Instanz	ca. 80 TDM
3. Instanz	keine
Verfahren zu III.	
1. Instanz	keine
2. Instanz	keine
3. Instanz	keine
Verfahren zu IV.	
1. Instanz	ca. 75 TDM
Gesamt	ca. 355 TDM

13. Ist oder war der Bundesrechnungshof mit den diesen Verfahren zugrundeliegenden hier erwähnten Vorgängen befasst, und wenn ja, welche Feststellungen hat er getroffen?

Die Gerichtsverfahren gegen das Land Niedersachsen wurden vom Bundesrechnungshof nicht geprüft. Dem Bundesrechnungshof sind diese Verfahren jedoch im Zusammenhang mit einer anderen endlagerspezifischen Prüfung bekannt geworden.

14. In welcher Höhe sind die Schadensersatzforderungen des Bundes und ihm darüber hinaus zu erstattende Kosten bisher vom Land Niedersachsen beglichen worden (bitte aufschlüsseln nach Verfahren sowie Schadensersatz einerseits und Kosten andererseits)?

Zahlungen auf die Schadensersatzforderungen des Bundes, die alle noch nicht tituliert sind, hat das Land Niedersachsen bisher nicht geleistet.

Die nach den ergangenen Gerichtsentscheidungen zu erstattenden Kosten sind vom Land Niedersachsen beglichen worden.

Das Land Niedersachsen hat folgende Zahlungen aufgrund folgender Kostenfestsetzungsbeschlüsse geleistet:

In der Schadensersatzklage I

Zu erstattende Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens lt. Kostenfestsetzungsbeschluss des LG Hannover vom 23. Dezember 1997 179 028,25 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 3. September 1997.

Hierauf hat das Land Niedersachsen am 7. Januar 1998 179 026,25 DM gezahlt zuzüglich 12 665,51 DM Zinsen.

In der Schadensersatzklage II

Zu erstattende Kosten des Berufungsverfahrens lt. Kostenfestsetzungsbeschluss des LG Hannover vom 21. Januar 1998 92 654,24 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1997.

Hierauf hat das Land Niedersachsen am 25. März 1998 92 654,24 DM gezahlt zuzüglich 860,20 DM Zinsen.

In der Schadensersatzklage III hat der Bund durch Kostenfestsetzungsantrag vom 21. August 1998 die Festsetzung folgender, vom Bergamt Celle zu erstattender Anwaltskosten beantragt:

für das erstinstanzliche Verfahren vor dem LG Lüneburg	25 772,40 DM
für das Berufungsverfahren vor dem Niedersächsischen OVG	<u>39 808,88 DM</u>
insgesamt	65 581,28 DM

Über diesen Kostenfestsetzungsantrag hat das zuständige VG Lüneburg wegen des anhängigen Revisionsverfahrens noch nicht entschieden.

In der Schadensersatzklage IV ist bislang weder eine Sach- noch eine Kostenentscheidung ergangen.

15. Wie lange war in den jeweiligen Verfahren der Zeitraum zwischen rechtskräftigem Urteil und Zahlung durch das Land Niedersachsen?

Die Antwort ergibt sich aus der Antwort zu Frage 14.

16. In welcher Höhe sind dem Bund dadurch (titulierte und nichttitulierte) Zinsansprüche entstanden?

In welcher Höhe dem Bund für die geltend gemachten vier Schadensersatzforderungen Zinsansprüche zustehen, kann noch nicht gesagt werden, da noch keine Gerichtsentscheidungen über die Höhe der dem Bund zustehenden Schadensersatzansprüche ergangen sind. In allen Fällen hat der Bund die gesetzlichen Zinsen (§ 246 BGB) geltend gemacht.

Soweit gerichtliche Kostenfestsetzungsbeschlüsse vorliegen, enthalten sie die Verpflichtung, die festgesetzten Beträge mit 4 % ab Stellung des Kostenfestsetzungsantrags zu verzinsen. Die gezahlten Zinsen ergeben sich aus der Antwort zu Frage 14.

17. Erfolgten Zahlungen später als 6 Wochen nach rechtskräftigem Urteil, und was sind die Gründe dafür (aufgeschlüsselt nach Verfahren)?

Wie in der Antwort zu Frage 14 dargelegt, sind noch keine rechtskräftigen Urteile über die vom Bund geltend gemachten Schadensersatzforderungen ergangen und deshalb auch noch keine Zahlungen auf die Schadensersatzforderungen erfolgt.

18. Wie hoch sind die noch ausstehenden Forderungen des Bundes gegenüber dem Land Niedersachsen in den verschiedenen Verfahren, und sind diese Bundeskanzler Gerhard Schröder bekannt?

Da noch keine Zahlungen auf die Schadensersatzforderungen geleistet worden sind, ergibt sich die Höhe der noch ausstehenden Forderungen des Bundes aus der Antwort zu Frage 1.

19. Inwieweit war Bundeskanzler Gerhard Schröder seit seiner Ernennung zum Bundeskanzler mit diesen Verfahren befasst, und was hat er bisher gegebenenfalls veranlasst?

Das Bundeskanzleramt ist zu Beginn des Jahres 1999 von der Staatskanzlei des Landes Niedersachsen über die anhängigen Verfahren unterrichtet worden. Dabei wurde auch die Frage, wie mit diesen Verfahren umgegangen werden soll, angesprochen. Konkrete Veranlassungen oder gar Entscheidungen gab es jedoch nicht.

Bundeskanzler Gerhard Schröder selbst war seit seiner Ernennung zum Bundeskanzler nicht mit diesen Verfahren befasst.

20. Inwieweit war Bundesminister Jürgen Trittin seit seiner Ernennung zum Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit diesen Verfahren befasst, und was hat er bisher ggf. veranlasst?

Bundesminister Jürgen Trittin selbst war seit seiner Ernennung zum Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen eines Gesprächs mit dem niedersächsischen Umweltminister Wolfgang Jüttner am 8. Februar 1999 mit diesen Verfahren befasst. Ergebnis des Gesprächs war, dass der Bund und das Land Niedersachsen sich um eine außergerichtliche Einigung bemühen sollten.

